

**Beschluss
Kommunikations- und Informationskonzept**

Veröffentlichung von Beschlüssen

Sitzung vom 21. Januar 2025
Beschluss Nr. 2025-193

S1.09.02

SchulpflegeZentralstrasse 9
Postfach
8304 WallisellenTelefon: 044 877 64 00
E-Mail: kontakt@schule.wallisellen.ch**Ausgangslage**

Die Sitzungen des Stadtrates und anderer Gremien sind nicht öffentlich. Gemäss Art. 14 Gesetz über die Information und den Datenschutz informieren öffentliche Organe von sich aus über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse. Der Stadtrat informiert bisher mittels Verhandlungsbericht über seine Beschlüsse. Die Verhandlungsberichte werden auf der Internetseite der Stadt aufgeschaltet und als Medienmitteilung verschickt. Auf eine systematische Veröffentlichung aller Beschlüsse hat der Stadtrat bisher verzichtet. Zahlreiche Städte und Gemeinden im Kanton Zürich veröffentlichen mit definierten Ausnahmen alle Beschlüsse der Behörden.

Mit Beschluss 2024-444 vom 17. Dezember 2024 hat der Stadtrat entschieden, den Leitfaden Kommunikation hinsichtlich Veröffentlichung von Stadtratsbeschlüssen zu ergänzen.

Neben den Stadtratsgeschäften und den Geschäften der Gemeindeversammlungen lassen sich bei Bedarf auch Geschäfte anderer Behörden veröffentlichen.

Erwägungen

Bei einer Veröffentlichung von Beschlüssen ist festzulegen, nach welcher Systematik die einzelnen Beschlüsse zu klassifizieren sind und wie sichergestellt werden kann, dass Informationssicherheit sowie die Persönlichkeitsrechte jederzeit gewährleistet werden. In Beschlüssen erwähnte Unternehmen, welche einen Auftrag der Stadt erhalten, sollen beispielsweise im veröffentlichten Dokument geschwärzt dargestellt werden, damit mit der Veröffentlichung keine Sicherheitslücke in den Informatiksystemen der Stadt oder der Unternehmen entstehen. Die Bestimmungen zur Veröffentlichung von Stadtratsbeschlüssen werden in einer neuen Ziffer 14 im Leitfaden Kommunikation der Stadt eingefügt.

Die Erwägungen zur Veröffentlichung von Beschlüssen des Stadtrates gelten grundsätzlich analog auch für Beschlüsse der Schulpflege, während Beschlüsse der Sozialbehörde aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes grundsätzlich vom Öffentlichkeitsprinzip auszunehmen sind. Für die Öffentlichkeitsarbeit der Schulpflege ist der Schulpräsident zuständig. Die Kommunikation erfolgt zur Sicherstellung des «Corporate Design Manual» und der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in Zusammenarbeit mit dem Bereichsleiter Kommunikation (Art. 11 Geschäfts- und Kompetenzreglement Schulpflege (WES 132.0)). Um für eine koordinierte Praxis bei der Veröffentlichung von Behördenentscheiden auf der Internetseite der Stadt zu sorgen, wird die Schulpflege eingeladen, dem Bereichsleiter Kommunikation die aus ihrer Sicht notwendigen Ergänzungen des Leitfadens Kommunikation mitzuteilen, damit eine koordinierte und einheitliche Umsetzung sichergestellt werden kann.

Aus Sicht der Abteilungsleitung kann die Ergänzung (neue Ziffer 14 im Leitfaden Kommunikation) auch für die Beschlüsse der Schulpflege angewendet werden.

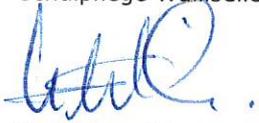
Die Schulpflege beschliesst:

- 1 Der Stadtratsbeschluss 2024-44 vom 17. Dezember 2024 wird zur Kenntnis genommen.
- 2 Die Schulpflegebeschlüsse werden nach den gleichen Grundsätzen wie die Stadtratsbeschlüsse veröffentlicht.
- 3 Aus Sicht der Schulpflege besteht Bedarf zur Ergänzung der Ziffer 14 im Leitfaden Kommunikation. Im Leitfaden soll festgehalten werden, dass dieser auch für Beschlüsse der Schulpflege gilt.
- 4 Die Leitung Schulverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

- 5 Auftrag mit PA an:
- Bereichsleiter Kommunikation
 - Leitung Schulverwaltung

Für den richtigen Auszug

Schulpflege Wallisellen



Heidi Litschi

Leiterin Schulverwaltung